

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Wettstetten**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 28.10.2024

gemäß dem Beschluss des Gemeinderates Wettstetten vom 24.10.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Wettstetten folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2–8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9–15),
2. das gemeindliche Leichenhaus auf dem Friedhof Reauer Weg (§ 22),
3. das gemeindliche Leichenhaus auf dem kirchlichen Friedhof in Echenzell (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23),

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Schließung und Entwidmung des Friedhofs

Die Gemeinde Wettstetten kann nach Art. 11 Abs. 1 – 4 BestG den Friedhof oder Teile davon für weitere Beisetzungen schließen oder entwidmen.

§ 3 a Schließung von Grabfeldern

(1) Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 BestG werden die nachstehend bezeichneten Grabfelder für weitere Beisetzungen geschlossen.

Reihengrabfeld	A 1	Reihengrabfeld	A 2
Reihengrabfeld	C 3	Familiengrabfeld	B 1

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Reihengrabfelder gelten die Regelungen des § 11 dieser Satzung mit folgenden Maßgaben:

1. Das Bestattungsrecht für die Grabstätte wird insoweit eingeschränkt als nur noch die Beisetzung des Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) eines bereits in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zugelassen ist, sofern eine freie Grabstelle vorhanden ist und die tatsächlichen Grabverhältnisse dies zulassen. Hat der verbliebene Ehegatte / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) erneut eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) begründet, so erstreckt sich die Bestattungsmöglichkeit gem. Satz 1 nicht auf den neuen Ehegatten oder Lebenspartner.
2. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 11 Abs. 9 Satz 2 erfolgt zu Lebzeiten des verbliebenen Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) mit der Einschränkung, dass bei Ableben des Ehegatten / Lebenspartners und Beisetzung in einer anderen Grabstätte, mit der Beisetzung in der anderen Grabstätte, das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach Abs. 1 erlischt. In diesem Fall erfolgt eine evtl. Erstattung entrichteter Gebühren nach § 4 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung. Die §§ 15, 21 und 28 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Eine Verlängerung nach § 11 Abs. 9 Satz 1 ist ausgeschlossen.
4. Bei einer Beisetzung des verbliebenen Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) in der Grabstätte kann das Nutzungsrecht max. bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 25) des Verstorbenen verlängert werden. Eine drüber hinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) Hinsichtlich des in Abs. 1 genannten Familiengrabfeldes gelten die Regelungen des § 12 dieser Satzung mit folgenden Maßgaben:

1. Das Bestattungsrecht (Abs. 7) für die Grabstätte wird insoweit eingeschränkt als nur noch die Beisetzung des Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) eines bereits in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zugelassen ist, sofern eine freie Grabstelle vorhanden ist und die tatsächlichen Grabverhältnisse dies zulassen. Hat der verbliebene Ehegatte / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) erneut eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) begründet, so erstreckt sich die Bestattungsmöglichkeit gem. Satz 1 nicht auf den neuen Ehegatten oder Lebenspartner.
2. Die pauschale Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 12 Abs. 4 ist nicht mehr möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt zu Lebzeiten des verbliebenen Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) mit der Einschränkung, dass bei Ableben des Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) und Beisetzung in einer anderen Grabstätte, mit der Beisetzung in der anderen Grabstätte, das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach Abs. 1 erlischt. In diesem Fall erfolgt eine evtl. Erstattung entrichteter Gebühren nach § 4 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung. Die §§ 15, 21 und 28 dieser Satzung gelten entsprechend.

3. Eine Verlängerung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 ist ausgeschlossen.
4. Bei einer Beisetzung des verbliebenen Ehegatten / Lebenspartners (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) in der Grabstätte kann das Nutzungsrecht max. bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 25) des Verstorbenen verlängert werden. Eine drüber hinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

§ 3 b Verlängerung der Grabpflege

- (1) Auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten kann durch die Gemeinde trotz Schließung der Grabfelder gemäß § 3 a aus dem Gesichtspunkt der Pflege des Andenkens i.S.d. § 2 das Recht zur Verlängerung der Grabpflege nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 3 a bleiben dadurch unberührt, ein Bestattungsrecht ist mit der Verlängerung nach Absatz 1 nicht verbunden.
- (3) Die Gewährung der Verlängerung der Grabnutzung in Form der Grabpflege ist durch die Gemeinde jederzeit widerruflich. Sie erfolgt in der Regel auf ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Nutzungsberechtigte nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Grabpflegerechtes dieses gegenüber der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift kündigt oder die Gemeinde den Widerruf erklärt.
- (4) Das Widerrufsrecht der Gemeinde besteht insbesondere, wenn
 1. der Nutzungsberechtigte seine Pflichten aus § 15 nicht erfüllt;
 2. die Grabpflege dem Friedhofszweck widerspricht;
 3. der Nutzungsberechtigte gegen Pflichten aus dieser oder der Friedhofsgebührensatzung verstößt;
 4. kein an die Grabstätte des Nutzungsberechtigten angrenzende Grabstätte mehr einer Grabnutzung unterliegt, d.h. die jeweilige Nutzungszeit und das Grabpflegerecht abgelaufen sind.
- (5) Das Grabpflegerecht umfasst ausschließlich die gärtnerische Pflege des Grabes im üblichen Rahmen.
- (6) Für das Grabpflegerecht gelten sämtliche Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme derjenigen, die den Bestattungsanspruch zum Inhalt haben.
- (7) Nach Ablauf des Grabpflegerechtes gelten die Regelungen des § 21 Abs. 2, und 3.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:
 - a) Verstorbene, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten bzw. ein früherer Wohnsitz in Wettstetten nachgewiesen werden kann.
 - b) Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV).
 - c) Verstorbene, für welche eine verwandtschaftliche oder verschwägerte Beziehung zu einer in Wettstetten ansässigen Person besteht.
 - d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;

6. die Friedhofsanlagen, Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
8. Rasenflächen – soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist-, oder Grabeinfassungen zu betreten;
9. Der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße, Gießkannen und sonstige Gerätschaften innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
10. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
11. Der Aufenthalt im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Entsprechend Art. 13 Abs. 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) gilt die Zulassung als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten (Art. 13 Abs. 3 DLRL), nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, der Antrag auf Zulassung beantwortet wird. Die Frist nach Satz 1 kann durch die Gemeinde einmalig um einen Monat verlängert werden. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler
ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - 2.1. Reihengrabstätten (§ 11),
 - 2.2. Kindergrabstätten (§11),
 - 2.3. Familiengrabstätten (§ 12),
 - 2.4. Urnenerdgrabstätten (§ 13),
 - 2.5. Urnenwände / Urnenkammern (§13),
 - 2.6. Urnenerdhülsen (§13)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.
- (3) Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Die Grabstätten werden jeweils der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit (§ 25) des/der zu Bestattenden vergeben.
- (4) Wird weder ein Familiengrab (§ 12) in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab (§ 11) zu.

§ 11 Reihengrabstätten und Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Einfachgräber in denen ein/e Verstorbene/r, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, beigesetzt werden kann.
- (2) Reihengrabstätten sind als Tiefgräber ausgelegt. Im Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

- (3) Ergänzend zur Belegung nach Absatz 2 ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 13 Abs. 4, während der laufenden Ruhefristen der nach Absatz 2 bestatteten Verstorbenen, bzw. bei entsprechender Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist, möglich.
- (4) Unter Anrechnung auf die Möglichkeit der Bestattung von Verstorbenen, kann statt-dessen auch die Beisetzung von Urnen erfolgen. Die erstmalige Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte richtet sich nach den Ruhefristen für Leichen gem. § 25. Im Weiteren sind die Vorgaben des § 13 Abs. 4 zu beachten.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. bei Grabstellen nach Abs. 1 die Ruhezeit für den vormals beigetzten Verstorbenen bereits abgelaufen ist und im Falle der Neubelegung das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist,
 2. bei Grabstellen nach Abs. 2 noch ein Grabplatz zur Verfügung steht. Soweit in der Grabstelle ein Grabplatz nicht mehr verfügbar ist, ist eine weitere Belegung nur möglich, sofern die Ruhezeit für einen vormals beigetzten Verstorbenen bereits abgelaufen ist und die tatsächlichen Grabverhältnisse dies zulassen, sowie das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach § 3 a kann an den Reihengrabstätten auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit für Erdbestattungen (§ 25), begründet werden.
- (6) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach § 3 a haben der Nutzungsberechtigte und Mitglieder seiner Familie, (Ehegatte, Lebenspartner (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) Kinder, Stiefkinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) das Recht im Reihengrab bestattet zu werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Einer Verlängerung des Nutzungsrechts kann, soweit es die Auslastung des Friedhofs zulässt, gewährt werden. Wird einer Verlängerung zugestimmt beträgt der Verlängerungszeitraum mindestens 5 Jahre und kann, jeweils in Schritten von 5 Jahren bis zur für die Grabstätte vorgesehenen Ruhezeit, erweitert werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann

sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

(11) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 12 Familiengrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen welche als Tiefgräber ausgelegt sind. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einer Familiengrabstätte können vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Eine Vergabe der Grabstellen erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfalle.
- (2) Ergänzend zur Belegung nach Absatz 1 ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 13 Abs. 4, während der laufenden Ruhefristen der nach Absatz 1 bestatteten Verstorbenen, bzw. bei entsprechender Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist, möglich.
- (3) Unter Anrechnung auf die Möglichkeit der Bestattung von Verstorbenen, kann stattdessen auch die Beisetzung von Urnen erfolgen. Die erstmalige Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte richtet sich nach den Ruhefristen für Leichen gem. § 25. Im Weiteren sind die Vorgaben des § 13 Abs. 4 zu beachten.
- (4) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach § 3 a kann an den Familiengrabstätten auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet werden.
- (5) Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes kann, soweit es die Auslastung des Friedhofs zulässt, gewährt werden. Wird einer Verlängerung zugestimmt beträgt der Verlängerungszeitraum mindestens 5 Jahre und kann, jeweils in Schritten von 5 Jahren bis zur für die Grabstätte vorgesehenen Ruhezeit, erweitert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung, insbesondere der Verlängerung nach Absatz 4, besteht nicht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. Noch ein Grabplatz zur Verfügung steht und das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist, oder
 2. soweit in der Grabstelle ein Grabplatz nicht mehr verfügbar ist, ist eine weitere Belegung nur möglich, sofern die Ruhezeit für einen vormals beigesetzten Verstorbenen bereits abgelaufen ist und die tatsächlichen Grabverhältnisse dies zulassen, sowie das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach § 3 a haben der Nutzungsberechtigte und Mitglieder seiner Familie, (Ehegatte, Lebenspartner (nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft) Kinder, Stiefkinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) das Recht im Familiengrab bestattet zu werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz

7 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 7 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 8 entsprechend.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (11) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 13 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
- (2) Als Urnengrabstätten gelten die nach § 10 Abs. 1 Ziffern 2.4 bis 2.6 genannten Grabstätten.
- (3) Soll die Urne über der Erde beigesetzt werden (z.B. Urnenhalle, Urnenwand, Urnenstele usw.) muss die Aschenkapsel den Anforderungen des § 27 der Bestattungsverordnung entsprechen. Bei der Verwendung von Schmuckurnen gilt dies entsprechend, während die Aschenkapsel aus verrottbaren Material zu bestehen hat.
- (4) Bei Urnen die in der Erde beigesetzt werden sollen ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 30 Abs. 3 Bestattungsverordnung eingehalten werden. Zudem sind für diesen Zweck ausschließlich biologisch abbaubare Schmuckurnen und Aschekapseln zu verwenden.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 11 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Schmuckurnen zu entsorgen.
- (7) Für Urnengräber nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.
- (8) Ergänzend zu Abs. 6 finden folgende Regelungen Anwendung:
 - 1.1. In einem Urnenerdgrab können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Hinsichtlich der Gestaltung und Pflege gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.
 - 1.2. In einer Urnenkammer der **Urnenwand** (UK 1 – UK3) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, die Größe der Urnenkammer von 35 cm Höhe, 32 cm Breite und 48 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.

- 1.3. In einer Urnenkammer der **Urnenstelenanlage** (AFUSE 1 - 9) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Urnenkammer von 34 cm Höhe, 24 cm Breite und 49,5 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.
 - 1.4. In einer Urnenkammer der **Urnenstelenanlage I** (NFUSE 1 - 9) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Urnenkammer von 34 cm Höhe, 24 cm Breite und 49,5 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.
 - 1.5. In einer Urnenkammer der **Urnenstelenanlage II** (NFUSE 10 - 14) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Urnenkammer von 34 cm Höhe, 24 cm Breite und 49,5 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.
 - 1.6. In einer **Urnenerdhülle** können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Durchmesser der Erdhülle von 25,4 cm und der Höhe von 75 cm sind bei der Urnenauswahl zu beachten.
 - 1.7. Hinsichtlich der Urnenkammern gem. Ziffern 1.2 bis 1.5 sind die von der Gemeinde Wettstetten bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden. Für die Urnenerdhülle gem. Ziffer 1.6 ist das von der Gemeinde bereitgestellte Verschlussiegel und sofern eine Kennzeichnung erfolgen soll, sind die durch die Gemeinde bereitgestellten Gravurschilder zu verwenden.
 - 1.8. Für die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern gem. Ziffern 1.2 bis 1.4 gilt Folgendes:
 - a. Umfang und Art der Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Hierbei ist der Nutzungsmöglichkeit gem. Ziffern 1.2 bis 1.4 Rechnung zu tragen.
 - b. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten durch eine Fachfirma, auf seine Kosten, zu veranlassen.
 - c. Die Anbringung von Fotos des Verstorbenen auf den Verschlussplatten ist nur mittels Porzellanfotos zulässig. Die Porzellanfotos dürfen nur direkt, ohne „Sockel“ oder sonstige Zusätze angebracht werden. Eine Einrahmung oder weitere Schmückung ist im Zusammenhang mit den Porzellanfotos nicht zulässig.
 - 1.9. Für die Beschriftung der Gravurschilder für die Verschlussdeckel der Urnenerdhüllen gem. Ziffer 1.6 gilt Folgendes:
 - a. Umfang und Art der Gravur obliegt dem Nutzungsberechtigten. Je Verschlussiegel können vier Gravurschilder mit einer Gravur versehen werden.
 - b. Die Gravur ist vom Nutzungsberechtigten durch eine Fachfirma, auf seine Kosten, zu veranlassen.
- (9) Ein Entfernen bzw. Anbringung von Verschlussplatten der Urnenkammern oder Verschlussiegeln der Urnenerdhüllen, im Rahmen der Tätigkeiten nach Abs. 8 Ziffern 1.6 bis 1.8, darf nur durch Personal des für Arbeiten im gemeindlichen Friedhof zugelassenen Bestatters bzw. Personal der Gemeinde erfolgen. Hinsichtlich der Montage der Gravurschilder auf den Verschlussiegeln sind diese, nach erfolgter Gravur, an die Gemeinde zur Montage auszuhändigen.
- (10) Die einzelnen Urnenkammern und –Verschlussplatten dürfen nicht geschmückt oder mit Kerzen bestückt werden. Ferner ist es nicht gestattet, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck, sowie Grablichter zu befestigen. Es

ist nicht gestattet, Urnenkammern zu öffnen, zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben usw. anzubringen. Blumenschmuck wird zu den üblichen Anlässen durch die Gemeinde bereitgestellt. Die Ablage zusätzlichen Blumenschmucks sowie von Kerzen ist nicht gestattet. Entsprechendes gilt für die Grabstätten mit Urnenerdhülsen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten (Erdgräber)

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

im alten Friedhofsteil:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Kindergräber | Länge 1,60 m, Breite 1,20 m |
| 2. Reihengrabstätten | Länge 3,00 m, Breite 1,40 m |
| 3. Familiengrabstätten | Länge 3,00 m, Breite 2,40 m |

In den Ausmaßen ist ein Begrenzungsweg von 0,40 m Breite an einer Längs- und einer Schmalseite des Grabes mit eingerechnet. Der Begrenzungsweg ist vom Nutzungsberechtigten mit dem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Material zu befestigen und laufend instand zu halten.

im neuen Friedhofsteil:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Kindergräber | Länge 2,00 m, Breite 1,20 m |
| 2. Urnenerdgräber (zwei Urnen) | Länge 2,00 m, Breite 1,20 m |
| 3. Urnenerdgräber (drei Urnen) | Länge 2,00 m, Breite 1,50 m |
| 4. Reihengräber | Länge 3,10 m, Breite 1,50 m |
| 5. Familiengräber | Länge 3,10 m, Breite 2,40 m |

In den Ausmaßen ist ein bei den Grabstellen Nr. 1 bis 3 ein Begrenzungsweg von 0,50 m an einer Längsseite sowie von 1,00 m an einer Schmalseite eingerechnet. Bei den Grabstellen nach Nr. 3 und 4 ein Begrenzungsweg von 0,60 m an einer Längsseite sowie von 1,00 m an einer Schmalseite eingerechnet.

Die Befestigung der Begrenzungswege erfolgte bereits mit der Herstellung der Friedhofsanlage in Schotterrasenbauweise. Der Begrenzungsweg ist vom Nutzungsberechtigten als Rasenfläche zu erhalten. Insbesondere nach Beisetzungen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein zum Rasenwachstum geeigneter Untergrund vorhanden ist und eingesät wird. Eine weitere Befestigung wie im alten Friedhofsteil mit Platten oder Riesel ist nicht erforderlich und nicht zulässig.

- (2) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des höher liegenden Sarges mindestens 1,10 m.
- (3) Bei der Beisetzung von Urnen muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Grabstelle von sämtlichen Anpflanzungen zu räumen, die Grabfläche fachgerecht einzuebnen, ggf. mit geeigneter Erde aufzufüllen, zu planieren und mit Rasen anzusäen. Ist die gärtnerische Aufbereitung jahreszeit- oder witterungsbedingt nicht durchführbar, ist dies der Gemeinde anzuzeigen und unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe durchzuführen. Bei Nichtbeachtung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes kann durch den Nutzungsberechtigten die Gemeinde mit der gärtnerischen Aufbereitung der Grabstelle, im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung, beauftragt werden.
- (6) Verantwortlich für die Grabpflege ist der/die Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (7) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis am Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und ein vorhandenes Grabmal entfernen. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Nach Ablauf der Ruhezeit (§25) kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte anderweitig vergeben. Nach Entzug des Nutzungsrechtes gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Abfallbeseitigung

- (1) Überschüssiges Erdmaterial von Grabstellen ist auf dem dafür vorgesehenen Platz zu verbringen und dort ordentlich abzuladen.
- (2) Reste von Grablichtern, Glas- und Porzellan-, Ton- und Papierreste und andere nicht verrottbare Abfälle sind in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und andere verrottbare und kompostierbare pflanzliche Abfälle sind zu den hierfür vorgesehenen Ablagerungsbehältern im Friedhof zu bringen bzw. vom Nutzungsberechtigten selbst ordnungs- und sachgerecht der Wiederverwertung zuzuführen.

- (4) Abfälle die nicht in Zusammenhang mit der Pflege der Grabstätten stehen (z.B. Hausmüll) dürfen nicht in den im Friedhof vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen sind der Gemeinde vor der Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich, unter Vorlage einer Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 und den erforderlichen Angaben nach der TA Grabmal, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.

§ 17 a Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinne von Art. 9 a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 18 Ausmaße der Einfassungen

Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

im alten Friedhofsteil:

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. bei Kindergräbern | 0,80 m |
| 2. bei Reihengräbern | 1,00 m |
| 3. bei Familiengräbern | 2,00 m |

im neuen Friedhofsteil:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. bei Kindergräbern | 0,70 m |
| 2. bei Urnenerdgräbern (zwei Urnen) | 0,70 m |
| 3. bei Urnenerdgräbern (drei Urnen) | 1,00 m |
| 4. bei Reihengräbern | 0,90 m |
| 5. bei Familiengräbern | 1,80 m |

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Anbringung von Fotos des Verstorbenen auf den Grabmälern ist nur mittels Porzellanfotos zulässig. Die Porzellanfotos dürfen nur direkt, ohne „Sockel“ oder sonstige Zusätze angebracht werden. Eine Einrahmung oder weitere Schmückung ist im Zusammenhang mit den Porzellanfotos nicht zulässig.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass die dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde, auch ohne vorherige Aufforderung, Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 21 Entfernung der Grabmale und Anlagen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf ~~der Ruhezeit oder~~ des Nutzungsrechts sind die Grabmale (incl. aller Fundamente, soweit nicht durch die Gemeinde erstellt, sowie aller auf die vorhandenen Fundamente aufgebrachter Anlagen und Befestigungen) und sonstigen Anlagen (z. B. Einfassungen, Grabplatten und Anpflanzungen) sowie evtl. Befestigungen der Begrenzungswege nach § 14 unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und die gärtnerische Aufbereitung gem. § 15 Abs. 4 vorzunehmen.
- (3) Werden Grabmale oder sonstige Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung durch die Gemeinde hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 22 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen bzw. Aschenreste, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, können vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Unter Berücksichtigung der für den kirchlichen Friedhof in Echzell geltenden Regelungen, gelten die Regelungen zur Benutzung des Leichenhauses auf dem gemeindlichen Friedhof in Wettstetten, auch für das gemeindliche Leichenhaus am kirchlichen Friedhof in Echenzell.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre und für Aschenreste 8 Jahre.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Gebühren

Für den Vollzug der Friedhofssatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde entgegen § 21 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, erhält und beseitigt oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt (§§ 14, 15, 16 und 21).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2023 außer Kraft.

Wettstetten, 28.10.2024



Risch
Erster Bürgermeister